



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 4/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.02.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Katja Richter, Fulerumer Str. 14, 45149 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000430857/23 am 01.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heike Rehnen, Glueckaufstr. 17, 47239 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000429837/22 am 07.01.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Liqiang Zheng, Strippchens Hof 30, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD126 am 11.01.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 -26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Carola Maria Bierwirth, Am Herrkamp 14, 24226 Heikendorf, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CM 390 am 25.01.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 -26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2008 (Winkhauser Talweg, Flur 3, Flurstück 574) für Herrn Dieter Bido, zuletzt wohnhaft Anne-Frank-Str. 21, 45475 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da eine Annahme des Bescheides verweigert wurde.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern (Zimmer 283), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2008 (Saarner Str. 491) für Herrn Chian Yun Ho, zuletzt gemeldet Ahornstr. 24, 45134 Essen, konnte nicht zugestellt werden, da Herr Ho laut Mitteilung des Einwohnermeldeamtes Essen nach China abgemeldet wurde.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern (Zimmer 283), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung des Einstellungsbescheides vom 22.02.2008

Der an Kirsten Granvogel, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Wörthstr. 26, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen 76033193859547) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt - Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ä m m e r e r

Bekanntmachung
der Änderung der Zweckverbandssatzung
für den Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Versammlung am 24. Oktober 2007 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 51 a vom 21. Dezember 2007) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2008

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

Aufstellung einer Vorschlagsliste
für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz sowie des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 27.08.1998 (zuletzt geändert am 20.09.2007) ist bis zum 30.06.2008 eine Vorschlagsliste für die Neuwahl von Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste aufgefordert. Wer zum Amt eines Schöffen berufen werden kann oder von der Wahl ausgeschlossen ist, regeln insbesondere die §§ 31 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Gewählt werden kann nur, wer Deutscher ist, am 01.01.2009 das 25. Lebensjahr vollendet hat, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Mülheim an der Ruhr wohnt und ein solches Amt ausüben darf.

Personen, die das 70. Lebensjahr bis zum 01.01.2009 vollendet haben oder während der Amtsperiode vollenden, sollen ebenfalls nicht zum Schöffenamts berufen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des o. a. Gesetzes muss die Vorschlagsliste den Geburts-, Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf einer / eines Vorgeschlagenen enthalten.

Interessierte Personen und Personengruppen (Parteien, Berufsverbände, sonstige Organisationen etc.) werden gebeten, ihre Vorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste bis spätestens **15.05.2008** dem Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Ruhrstraße 32, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 103 (Eingang am Markt), einzureichen.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S a u e r l a n d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Denkhauser Weg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Dümpten, Flur14, Flurstück 373, Flur 14, Flurstück 366 (Teilfläche), Flur 13, Flurstück 1077.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2008 vom 27.02.2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz - vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW Nr. 21 vom 16.10.2007, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	488.932.597 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	512.595.732 Euro

im Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	475.305.330 Euro
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	496.526.121 Euro

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit von	18.513.842 Euro
--	-----------------

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit von	30.082.455 Euro
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird für

den Kernhaushalt auf 5.011.000 Euro,

sowie die Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

Betriebe der Stadt auf 4.004.000 Euro,

ImmobilienService auf 8.750.000 Euro,

Kulturbetrieb auf 0 Euro,

Mülheimer SportService auf 0 Euro,

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2008, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.838.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

23.663.135 Euro

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 29.11.2007 beschlossenen Hebesatzsatzung 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 7

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 3 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Rat kann über einen Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zurückstellen.

§ 8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
- b) Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 100.000 Euro, soweit nicht unter a) und b) fallend.
- d) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellegrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 Euro.

§ 10

Stellenplan

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen einschl. der BQE-Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 11

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 24.01.2008 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan und das freiwillige Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Schloßstraße 22 / Ecke Löhberg, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar."

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2008 vom 27.02.2008** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2008

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Katja Richter, Essen)	61
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heike Rehnen, Duisburg)	61
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Liqiang Zheng)	62
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Carola Maria Bierwirth, Heikendorf)	62
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Dieter Bido)	62
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Chian Yun Ho, Essen)	62
Öffentliche Zustellung des Einstellungsbescheides vom 22.02.2008 (Kirsten Granvogel)	62
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	63
Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	63
Widmungsverfügung (Denkhauser Weg)	64
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2008 vom 27.02.2008	66